

**Gemeinde Abstatt
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Abstatt vom 18. September 2007**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt am 23. November 2017 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 18. September 2007, zuletzt geändert am 18. November 2014, beschlossen:

§ 1

§ 42 Absatz 1, 2 und 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser

| | |
|---------------------------------|------------|
| - vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 | 1,74 Euro |
| - ab 01.01.2019 | 1,74 Euro. |

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche

| | |
|---------------------------------|------------|
| - vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 | 0,32 Euro |
| - ab 01.01.2019 | 0,32 Euro. |

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Absatz 3) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser

| | |
|---------------------------------|-------------|
| - vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 | 1,74 Euro |
| - ab 01.01.2019 | 1,74 Euro.“ |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 28. November 2017

Klaus Zenth
Bürgermeister